

Satzung der studentischen Initiative „INFINITY Viadrina“

Präambel

Wir, die Mitglieder von „INFINITY Viadrina“, bekennen uns zu dem obersten Ziel nachhaltiges Bewusstsein bei der Studierendenschaft der Viadrina und Gesellschaft Frankfurt (Oder)s zu schaffen und aktiv bei umweltfreundlichen Alternativen mitzugestalten. In dem Bestreben den ökologischen Gedanken langfristig zu fördern, errichten wir eine Initiative. Grundlage der Errichtung und Verwaltung der Initiative soll die folgende Satzung sein.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Initiative führt den offiziellen Namen „INFINITY Viadrina“, auch genannt „VIAFINITY“.
2. Sie hat ihren Sitz an der Viadrina in Frankfurt (Oder).
Adresse: Europa Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Initiative ist das Schaffen von nachhaltigem Bewusstsein an der Universität sowie in der Stadt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, Workshops, Podiumsdiskussionen, Projekttag und Kongresse zu Themen der Nachhaltigkeit. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Menschen, der Umwelt und der Gesellschaft stellt unseren Mittelpunkt dar. Mittels Seminaren, Besuchen von Institutionen und Gesprächen mit Experten*Innen sollen die Mitglieder fortgebildet werden. Mit dem nötigen Fachwissen sollen die Mitglieder als Multiplikatoren*Innen, ihr gelerntes Wissen an Studierende weitergeben.
3. Die Zwecke der Initiative sind allgemein zugänglich und werden u. a. verfolgt durch:
 - a) die Durchführung von informativen Veranstaltungen,
 - b) das Anregen und Implementieren von nachhaltigen Transformationen,
 - c) Kooperationen mit anderen Initiativen/hochschulpolitischen Gremien der Viadrina, dem Studentenwerk und Vereinen der Stadt,
 - d) die Durchführung von Aktivitäten mit dem Zweck der Förderung des nachhaltigen Bewusstseins,

e) Unterhaltung eines für die Gemeinschaftsmitglieder zugänglichen Ortes für den Austausch.

4. Die Initiative kann auch sonstige zur Erreichung des Initiativzwecks geeignete Maßnahmen durchführen.

5. Zur Erfüllung der Zwecke kann die Initiative Personen mit der erforderlichen Qualifikation beschäftigen oder beauftragen.

6. „INFINITY Viadrina“ ist überparteilich und bekennt sich zu den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland. Parteipolitische sowie religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Initiative ist offen für die Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Hochschulgruppen, Institutionen und Unternehmen, jedoch frei und selbstständig.

§ 3 Finanzierung

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Die Initiative wird unterstützt durch den Dachverband „INFINITY Deutschland e.V.“.

3. Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Initiative kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Auch nicht Studierende der Viadrina können Mitglieder der Initiative werden.

2. Die Initiative besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis und endet mit einer schriftlichen Mitteilung bei dem Vorstand.

4. Der Vorstand hat das Recht bei Nichterfüllung der Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft, bei Verstoß gegen die Initiativeninteressen und

Missbrauch der Initiativmittel Mitglieder auszuschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist antrags- sowie wahlberechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, sich an dem Initiativenleben zu beteiligen und dem Sinn und Zweck der Initiative zu folgen.

§ 6 Organe der Initiative

Die Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem*der ersten Vorsitzenden*In, gleichzeitig dem*der Referent*In für Projekte,
 - b. dem*der zweiten Vorsitzenden*In, gleichzeitig dem*der Referent*In für Finanzen,
 - c. dem*der Referent*In für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Initiativmitglieder.
4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft der Initiative endet auch das Amt im Vorstand.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist Ansprechpartner*in nach außen und verantwortlich für den laufenden Geschäftsablauf. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Initiative zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte der Initiative,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Initiative,
- f. Erstellung eines Jahresberichts,
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung,
- h. Vertretung der Initiative in der Öffentlichkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der*die erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung. Der*die Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit leitet der*die zweite Vorsitzende die Sitzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden.
4. Ein Vorstandsmitglied fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll an, das zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der*die erste Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit der*die zweite Vorsitzende) unterschreibt das Protokoll.
5. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung können auch telefonisch, schriftlich, durch Email oder mittels anderer Medien stattfinden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 10 Mitgliedertreffen

1. Es ist möglichst im zwei Wochen Turnus während der Vorlesungszeit und monatlich während der vorlesungsfreien Zeit ein Mitgliedertreffen durchzuführen. Das Treffen dient insbesondere der initiativeninternen Kommunikation, Organisation und Evaluierung der laufenden Initiativentätigkeit, die nicht die Kompetenzen der Mitgliederversammlung berühren. Zur Durchführung des Mitgliedertreffens bedarf es

keiner Mindestanzahl an anwesenden Initiativenmitgliedern. Das Recht des Vorstandes, einen*eine Versammlungsleiter*In zu bestimmen, bleibt unberührt.

2. Die Treffen sind bei Anwesenheit eines Mitglieds, das nicht der deutschen Sprache mächtig ist, auf Englisch durchzuführen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit zwei Drittel Mehrheit, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

d. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung ergibt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen*eine Versammlungsleiter*In. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und allen anderen Beschlüssen, in denen die Satzung eine höhere Mehrheit fordert, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählter*gewählte Protokollführer*In fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung

an. Der*die Protokollführer*In und ein Mitglied des Vorstands beurkunden das Protokoll durch ihre Unterschriften.

§ 12 Beschlüsse

1. Beschlüsse über die Aktionen der Initiative werden basisdemokratisch gefällt. Bei mehreren Wahlalternativen genügt eine relative, bei Ja-/Nein Abstimmungen eine einfache Mehrheit.
2. Zur Änderung der vorliegenden Satzung sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nötig. Der gesamte Vorstand muss bei einer Satzungsänderung anwesend sein.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Initiativzwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr eine*n Kassenprüfer*In, welche*r die Kassengeschäfte der Initiative auf rechnerische Richtigkeit überprüft.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung der Initiative

1. Die Initiative wird aufgelöst, wenn weniger als zwei Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung der Initiative geht das vom Dachverband „INFINITY Deutschland e.V.“ erhaltene Vermögen wieder an diesen zurück, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gründung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung der Initiative am 24.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss über die Satzung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.04.2019

Unterschriften von 8 Mitgründenden